

Beratungs-Beispiele:

Sonderzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung Anwendung § 187, 187a SGB VI, § 3 Nr. 28 EStG, § 34 EStG

von Rentenberater Markus Vogts

Hans F. * 14.02.1954

Wir, Hans F. und Margarete F. geborene C. waren einigermaßen glücklich verheiratet (man nannte uns im Freundeskreis Hänsel und Gretel). Aber bei der Scheidung im Jahr 1990 wurde die unverständlich hohe Summe von 247,50 DM von meiner Rente abgezogen. "Drum bekomme ich jetzt etwa 120 Euro weniger Altersrente, während meine Ex künftig die Mütterrente einstreicht" - das war Ausgangspunkt des Beratungsgesprächs am Nikolaustag 2017.

Zur Person von Hans: Bis 1990 in guter Position als Industriemeister. Um sein Einkommen nach der Scheidung aus Unterhaltsgründen besser gestalten zu können, war er anschließend selbständig. Hat dennoch regelmäßig so etwa den Mittelbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Entgegen dem Rat seiner Bank und Freunde hat er sich in Bitcoins engagiert, und ist wiederum entgegen Rat ausgestiegen, da sei 'ein bißchen' übrig geblieben. Einkünfte aus Vermietung konstant nicht weniger als 40T und nicht mehr als 80T, je nach Renovierungsaufwand.

Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 13.11.2017

Altersrente für besonders langjährig Versicherte	
Versicherungsfall 30.06.2017, Rentenbeginn 01.07.2017	
Summe der Entgeltpunkte	38,8111 EP
Auswirkungen des Versorgungsausgleich aus der Ehezeit von/bis	- 6,4470 EP
	32,3641 EP x Aktueller Rentenwert 31,03
Rente ab 1.7.2017	1.004,26 €
Beitragszuschuss 7,3 % überwiesen werden	+ 73,31 €
	1.077,57 €

Drei Aussagen vorweg:

1. Der Versorgungsausgleich von ursprünglich 247,50 DM ist in Euro umgerechnet und wurde über die Jahre seit 1990 dynamisiert (entsprechend den Rentenanpassungen während dieser 27 Jahre) und nunmehr 200,05 € an der Rente gekürzt.
2. Sie können diese derzeit 200,05 € zurück-kaufen, und zwar ganz oder zum Teil, durch Einzahlungen an die Deutsche Rentenversicherung. Da Sie bereits laufend Rente beziehen, wirken sich Beitragszahlungen ab dem Monatsersten nach Überweisung rentenerhöhend aus. Eine vorherige Antragstellung oder Genehmigung zur Zahlung ist nicht erforderlich. Letztmöglichster Zahlungszeitpunkt ist in Ihrem Fall der 31.10.2019, nämlich das Ende des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird.
3. Unabhängig davon werde ich gerne prüfen, inwieweit der Versorgungsausgleich zu Ihren Gunsten abänderbar ist. Dazu benötige ich entweder von Ihnen weitere Unterlagen oder die Vollmacht zur Einsichtnahme in die damals beim Familiengericht entstandenen Vorgänge.

Der Zurück-Kauf der hier möglichen 200,05 € erfordert

$$6,4470 \text{ Entgeltpunkte} \times 7044,3780 \text{ (Faktor)} = 45.415,10 \text{ Euro.}$$

Bei Überweisung des gesamten Betrages noch im Januar 2018 erhalten Sie daraus als Erhöhungsbetrag der laufenden Rente

6,4470 EP x 31,03	= 200,05 €
Beitragszuschuss 7,3 %	<u>14,60 €</u>
insgesamt also	214,65 €

Das entspricht einem "Rentenzins" von 5,67 %.

Wenn Sie im Falle Ihres Todes (noch/weiterhin) verheiratet sind, geht der Anspruch zu 55 % - in Ihrem Fall jedoch noch zu 60 % - auf die Witwe über.

Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater die Absetzbarkeit der Beitragszahlungen als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen). Mein Honorar ist übrigens als Werbungskosten bei den Sonstigen Einkünften absetzbar.

von Rentenberater Markus Vogts

Karlheinz P. * 09.01.1957

Karlheinz arbeitet in einem Zulieferbetrieb der Kfz-Branche, der voraussichtlich von der Elektromotor-Euphorie gebeutelt wird. Seine Firma möchte ihn loswerden. Seit Juli 2017 wird verhandelt. Nach derzeitigem Stand wird er ab 22.01.2018 Resturlaube nehmen, also freigestellt, und scheidet zum 31.3.2018 offiziell aus. Dann wird er die Abfindung erhalten, Verhandlungsstand 180.000 Euro.

Karlheinz hat sehr spezielles Knowhow. Bereits ab 16.4.2018 wird er an drei oder vier Tagen pro Woche in einem Entwicklungsbüro im Kanton Basel-Landschaft / Schweiz arbeiten, seinen Wohnsitz in Baden-Württemberg behalten.

Die Frage eines Bezugs von Arbeitslosengeld bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn scheidet somit aus (Sperrfrist, weil mit vorzeitiger Vertragsauflösung einverstanden).

Erste Beratung Juni 2017 - zu dieser Zeit wurde allgemein viel darüber berichtet, dass man nun (= ab Juli 2017) mit 50 bereits Einzahlungen zur Erhöhung der Altersrente vornehmen könne. Ob das für ihn als 60jähriger auch noch Sinn mache?

Die daraufhin angeforderte "Auskunft zum Ausgleich einer Rentenminderung - kein Rentenbescheid" vom 23.08.2017 wies aus:

Dieser Auskunft liegt eine angenommene Altersrente für langjährig Versicherte zugrunde.

Als beabsichtigter Rentenbeginn wurde der 01.02.2020 berücksichtigt.

Die Altersrente würde monatlich 1.816,94 EUR betragen, wenn der derzeit maßgebende aktuelle Rentenwert zugrunde gelegt wird (siehe Anlage "Berechnung der Rente").

Die monatliche Rentenhöhe ist wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme gemindert. Die Rentenminderung beträgt derzeit 213,16 EUR. Sie kann durch Zahlung von Beiträgen in Höhe von zurzeit 53.254,06 EUR ausgeglichen werden.

Ohne Rentenminderung kann die Altersrente frühestens am dem 01.01.2023 gezahlt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Nachvollziehbarkeit: rechnerische Entgeltpunkte bis 01/2020 = 65,4238; Rentenminderung aus 35 Monaten der vorzeitigen Inanspruchnahme x 0,3 = 10,5 %, Zugangsfaktor 0,895;

Für den Fall der Zahlung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Auskunft vom 23.08.2017 war die Höhe der Beitragszahlung so berechnet

	6,8695 Entgeltpunkte x	6,938,2610 (Faktor)
0,895 Zugangsfaktor		= 53.254,06 EUR

Die Auskunft = Genehmigung vom 23.08.2017 ist weiterhin gültig. Aus der Erläuterung:

Der Beitragsaufwand verändert sich entsprechend der Entwicklung der vorläufigen Durchschnittsentgelte und der Höhe des jeweiligen Beitragssatzes. Ein Aufschieben der Beitragszahlung kann damit einen höheren Beitragsaufwand zur Folge haben, wenn das vorläufige Durchschnittsentgelt oder der Beitragssatz steigt.

Karlheinz kann frühestens bei Erhalt der Abfindung, also im März 2018, zahlen. Von 2017 zu 2018 hat sich das vorläufige Durchschnittsentgelt (von 37.103 auf 37.873) erhöht, jedoch der Beitragssatz ist gesunken (von 18,7 % auf 18,6 %), was die Änderung des "Faktor" (von 6938,2610 auf 7044,3780) zur Folge hat. Neuer Betrag zum vollständigen Ausgleich der Rentenminderung = 54.068,55 EUR.

Um nicht mit 'krummen Zahlen' zu kommen, heisst es in der Entlassungs-Vereinbarung:

.... 180.000 € brutto, fällig und netto auszahlbar am 26.03.2018. Dem ausdrücklichen Wunsch von P. entsprechend werden wir am Fälligkeitstag einen Teilbetrag von 50.000 € an die Deutsche Rentenversicherung überweisen ...

Dieses 'komische Ansinnen' in den Vertrag aufzunehmen erforderte zwei Telefonate: eines mit dem Fachanwalt für Arbeitsrecht (der Karlheinz betreut) und ein weiteres mit der Personal-Sachbearbeiterin des Betriebes. Der Anwalt fragte nach der Notwendigkeit, schließlich könne P. die Überweisung auch selbst vornehmen - und die Lohnbuchhalterin wies darauf hin, dass durch eine solche Maßnahme der Lohnsteuerabzug von der vollen Abfindung nicht beeinträchtigt werde, ob das klar sei.

Beide, Anwalt und Personalbüro, hatten in der Vergangenheit noch niemals davon gehört, dass die Vergünstigungs-Vorschrift im Einkommensteuergesetz hier greifen kann:

§ 3 Nr. 28 EStG: Steuerfrei sind die Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 Prozent der Beiträge nicht übersteigen.

Die Steuerberatungsgesellschaft des Arbeitgebers gab 'grünes Licht' und schrieb (verkürzt):

Es ist tatsächlich so, wie die uns als zuverlässig und seriös bekannten Rentenberater behaupten, dass der Teil der Abfindung, welcher direkt an DRV abgetreten wird, zur Hälfte steuerfrei bleibt. Wenn als Beispiel von anvisierten 100TEuro Entlassungsabfindung 50TEuro von Ihnen für P. abgeführt werden, sind von nur noch 75TEuro die Abzüge zu berechnen.

Legt man 180.000 € Abfindung zugrunde und daraus 50.000 € Zahlung an die Deutsche Rentenversicherung durch den Arbeitgeber, so wurden mir folgende runde Zahlen (über den Daumen gepeilt) signalisiert:

Steuerabzüge (StKI III, KiSt 8 %, Soli) unter Berücksichtigung der Fünftelregelung	
von 180.000 €	ca. 45.000 €
sofern vom Arbeitgeber zum Ausgleich der Rentenminderung 50.000 € an DRV überwiesen werden (und die sonstigen Formalien eingehalten werden)	
von 155.000 € (180 abzügl. 1/2 von 50)	<u>37.000 €</u>
"Ersparnis"	8.000 €

Es fällt glücklicherweise nicht in mein Fachgebiet, steuerliche Einzelberechnungen durchzuführen. Der Steuerberater wies darauf hin, dass bei der Einkommensteuer-Veranlagung für 2018 durch Sonderausgabenabzug und schweizerische Einkünfte, die hier in Deutschland zu versteuern seien, die Fünftelregelung endgültig zu anderen Ergebnissen führen könne: *das bleibt zunächst mal alles Spekulation*

Blicke in die Zukunft:

1. Aufgrund der Auskunft vom 23.08.2017 dürfen ohne weiteres (= ohne nochmalige Rückfrage bei der DRV) die darin angegebenen 53.254,06 € an die DRV überwiesen werden - auch ein beliebig geringerer Betrag. In allen Genehmigungen steht inzwischen die dem Gesetz entsprechende Belehrung: *Beiträge können bis zu zweimal im Kalenderjahr gezahlt werden.*
2. Sollten am 26.03.2018 dann tatsächlich 50.000 € vom Arbeitgeber an die DRV gezahlt werden, gilt das als Teilzahlung. Die DRV wird den noch möglichen Restbetrag (in diesem Fall 54.068,55 - 50.000 = 4.068,55 €) mitteilen und die Auswirkung der 50T auf die künftige Rentenhöhe (wiederum bei unterstelltem Rentenbeginn 01.02.2020).
3. Für im März 2018 gezahlte 50.000 € werden 7,0979 EP gutgeschrieben, die einen Rentenwert von 220,25 € darstellen, bei einem Rentenbeginn schon am 01.02.2020 jedoch nur 197,12 € monatlich.
4. Durch das Ende des Beschäftigungsverhältnisses bereits zum 31.03.2018 können ohnehin sämtliche 'Annahmen' und Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung, bei denen weitere Beitragszahlungen bis 31.01.2020 unterstellt wurden, nicht mehr aussagefähig sein - sie sind 'mit Vorsicht zu genießen' (!).

5. Ab 16.04.2018 ist Karlheinz nach schweizerischen Vorschriften AHV-versicherungspflichtig. In Deutschland ist er ab 01.04.2018 zu freiwilliger Beitragszahlung berechtigt (neben der CH-Versicherungszahlung). Ob er schon zum 01.02.2020 deutsche Altersrente beansprucht, ist nicht absehbar, wenn ja, dann mit 10,5 % Abschlag. Einkünfte als Arbeitnehmer in der Schweiz könnten so etwas ausschließen. Zum 01.12.2020 könnte deutsche Altersrente als besonders langjährig Versicherter beansprucht werden, dann ohne Abschlag.

Die Arbeitsaufnahme in der Schweiz führt zu weiteren Gestaltungs-Möglichkeiten - mit Sicherheit zu ergänzendem Beratungs-Bedarf.

von Rentenberaterin Astrid Koser

Evelyn D. * 29.07.1971

Abwechslungsreiche Aufgaben in den Lektoraten und Redaktionen der Buch- und Zeitschriftenprogramme, spannende Jobs in Vertrieb, Marketing, Produktion - damit kann sie sich nicht mehr identifizieren - das weiß auch ihr Arbeitgeber, hat ihr deshalb signalisiert, dass man sich bald von ihr trennen wolle: um einen Streit zu vermeiden, werde man ihr, weil 17 Jahre in dem 'Laden' tätig, 55.000 € zahlen - wenn sie nicht einwillige, finde man auf jeden Fall vor ihrem 50. Geburtstag noch "Gründe". Evelyn ist keineswegs traurig, zum 28.2.2018 zieht sie Leine.

Ich hatte Evelyn bereits schon mal im März 2016 beraten und betreut. Sie ist geprägt durch das Schicksal ihres verstorbenen Vaters, der, wie sie sagt, auf das falsche Pferd setzte und kurz vor seinem gnädigen Tode, vor 65, den Verlust seiner Aktien erlebte, privat krankenversichert, als Metzgermeister theoretisch nur mit einer Kleinstrenten-Aussicht. Evelyn will gesetzliche Rente, 'koste was es wolle, so hoch wie möglich'. Immerhin wurde ihre Großmutter 98.

- Kurz vor ihrem 45. Geburtstag, also im März 2016, kam sie mit dem Wunsch, für ihre Schul- und Studienjahre einzuzahlen. Eine damals wie heute noch bestehende Möglichkeit (§ 207 SGB VI), nicht als Anrechnungszeiten zu berücksichtigende Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr auf Antrag mit freiwilligen Beiträgen nachzuzahlen. Antragstellung ist nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich.
- Die Nachzahlung war zulässig und wurde antragsgemäß genehmigt für 07/1987 - 06/1988 für $12 \times 1.159,40 = 13.912,80$ €. Obwohl Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren zulässig gewesen wären, bestand sie auf sofortiger vollständiger Zahlung, hat also 'vorsichtshalber' Anfang Juli 2016 den Gesamtbetrag an die Deutsche Rentenversicherung überwiesen.
- Bei ihrem erneuten Besuch im Dezember 2017 zeigte sie vorab "Ihre Renteninformation" von Januar 2016 (= vor der Einzahlung) und die spätere von Januar 2017, mit einem Danke für gute Beratung. Die wesentlichen Zahlen:

	Auskunft 2016	Auskunft 2017
... Ihre Regelaltersrente würde am 01.08.2038 beginnen.		
... Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente		
Ihre bislang erreichte Rentenanwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von	873,38	1.024,69 €
Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von		2.111,63 €

Das sei ja schön und gut - ob jedoch ihre Karriere so verlaufe wie bis her, ob es wie im Durchschnitt der letzten Jahre ab März 2018 weitergehe, das traue sie sich, im Gegensatz zur Deutschen Rentenversicherung, nicht zu prognostizieren.

Drum ihre Frage: kann ich wieder mal eine Rakete zünden, um meine spätere Rente wirklich zu sichern? In der Renteninformation läßt man mich sowieso im Unklaren darüber, was passiert, wenn ich nicht erst mit 67 die Rente will, sondern früher.

Ja, wenn ich mal ganz grob auf der Grundlage aller Annahmen der letzten Renteninformation 2017 rechne, was Sie mit 63 Jahren, also vier Jahre früher, erwarten können, komme ich auf folgende Werte:

Nicht Regelaltersrente mit 67, sondern Altersrente als langjährig Versicherte mit 63	
Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahr gezahlt werden, errechnet sich ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen als monatliche Rente	1.913 €
jedoch zu kürzen um $48 \times 0,3 = 14,4 \%$	- 275 €
somit unter dem Strich, vor Abzügen für Kranken- und Pflegeversicherung	1.637 €

Wenn man vier Jahre eher aufhört, fehlen auch vier Beitragsjahre, das ist klar. Hinzu kommt hier, nein abgezogen werden hier weitere 14,4 % als "Rentenabschlag", gewissermaßen ein finanzmathematischer Ausgleich dafür, dass die Rente vier Jahre länger gezahlt wird - statistisch gesehen.

Jetzt zur Rakete: Normalerweise erst ab dem 50. Lebensjahr sind Zahlungen zum Ausgleich der rechnerischen Rentenminderung (von hier rd. 275 € monatlich) zugelassen. In den Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung steht aber:

Im Einzelfall kann die Rentenauskunft und damit die Ausgleichszahlung bei Nachweis eines berechtigten Interesses auch früher beantragt werden.

Bei Evelyn wird der Wunsch vorgetragen, den bereits begonnenen sinnvollen Ausbau ihrer Altersvorsorge auch schon vor 50 fortsetzen zu dürfen, weil die Versorgungslücke in ihrem Beschäftigungsbereich nicht durch zusätzliche Betriebsrente ausgeglichen wird.

Ich rechne damit, dass die erbetene Auskunft zum Ausgleich einer Rentenminderung kurzfristig erteilt wird und sie somit Einzahlungen vornehmen (lassen) kann.

Zum Ausgleichsbetrag:
nach Werten des Antragszeitpunktes Dezember 2017 = rd. 72 T €

Sollte es bei den 55 T € Entlassungsschädigung durch den Arbeitgeber bleiben, wird Evelyn darum bitten:

50.000 € werden vom Arbeitgeber direkt an die Deutsche Rentenversicherung überwiesen unter Angabe ihrer Versicherungsnummer und dem Zusatz "RM"

Lohnsteuerpflichtig sind 55 T - (1/2 von 50) 25 T = 30 T, diese mit der Fünftelregelung — die restlich 5.000 € reichen somit aus, davon die Abzüge zu bestreiten.

Bei Erhalt der nächstfolgenden Renteninformation wird Evelyn feststellen, dass ihre rechnerische spätere Regelaltersrente durch diese Maßnahme 'außerplanmässig' um rund 220 Euro gestiegen ist, nach heutigen Wertverhältnissen.